

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3025-01	Termin 06.02.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
06.02.2023	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Änderung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigelegte geänderte Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates.

Bezug

Drucksachen-Nr.

B/16/5538-01 Änderung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates

B/15/3361-01 Einrichtung eines Gestaltungsbeirates

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐
ja ☒

b) Sonstige Keine

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ (siehe Anlage Klimacheck)
nein ☒ Begründung:

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dez. 5	Kämmerer	Oberbürgermeister
Hülsebusch Datum 17.01.2023	Dr. Palotz Datum 23.01.2023	Tsalastras Datum 25.01.2023	Schranz Datum 27.01.2023
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat ☐ Gleichstellungsstelle ☐

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3025-01	Termin 06.02.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Begründung

Der Rat der Stadt hat am 7. April 2014 beschlossen den Gestaltungsbeirat der Stadt Oberhausen einzurichten. Seit Februar 2015 tagt der Gestaltungsbeirat 4-6-mal im Jahr.

Die Überarbeitung der Geschäftsordnung ergänzt den Gestaltungsbeirat um einen stimmberechtigten Fachberater/eine stimmberechtigte Fachberaterin. Diese Person muss entweder in Oberhausen ansässig sein und/oder einen Bürositz in Oberhausen innehaben. Es sollen Personen in den Gestaltungsbeirat berufen werden die das Stadtbild von Oberhausen positiv geprägt haben und/oder sich für die Stadt Oberhausen baukulturell engagieren.

Das lokale Mitglied soll die Beratung der externen Fachleute durch sein/ihr Wissen über hiesige Strukturen, Ortskenntnis und historisch Zusammenhänge bereichern. Die erfolgreiche Arbeit des Gestaltungsbeirats, die in den letzten Jahren in Oberhausen geleistet wurde, soll ergänzt werden mit diesem lokalen spezifischen Wissenstransfer. Dazu soll ein Mitglied aus der Oberhausener Stadtgesellschaft in den Beirat berufen werden, um die externen Fachleute mit internen Einsichten und Sichtweisen in ihrem positiven Wirken zu stützen. Grundsätzlich wird an der bewährten unabhängige Perspektive des Gestaltungsbeirats durch die externen Fachleute festgehalten.

Die Amtszeit des lokalen Fachberaters / der lokalen Fachberaterin ist auf ein Jahr begrenzt und endet jeweils zum Jahreswechsel. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht möglich.

Die finanziellen Auswirkungen beschränken sich auf das Sitzungsgeld für das zusätzliche Mitglied. Diese belaufen sich pro Jahr auf 1.400,- € bis 2.100,- €, je nach Sitzungstaktung.

Die in der Geschäftsordnung vorzunehmenden Änderungen können im Vergleich zur bisherigen Fassung in der als Anlage 2 beigefügten Synopse nachvollzogen werden.

Anlagen

Anlage 1:
Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Oberhausen
Fassung vom Januar 2023

Anlage 2:
Synopse: Geänderte Fassung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats
Fassung Januar 2023

Anlage 3:
Prüfung der Klimarelevanz

Die Anlagen stehen im ALLRIS zur Einsicht zur Verfügung und werden aus Kostengründen nicht beigefügt.

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Oberhausen

Fassung vom Januar 2023

Vorbemerkungen

Der Gestaltungsbeirat begutachtet als unabhängiges Sachverständigengremium Vorhaben von städtebaulicher, architektonischer und baukultureller Bedeutung in ihrer Auswirkung auf die Stadtgestalt und Stadtstruktur. Er berät die Bauherren/Bauherrinnen, die Verwaltung sowie die politischen Gremien durch fachlich kompetente Empfehlungen. Ziel des Gestaltungsbeirats ist es, die architektonische und städtebauliche Qualität in Oberhausen zu sichern und weiterzuentwickeln sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für die Qualität von Baukultur, Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und Verwaltung zu erwarten.

Der Gestaltungsbeirat ist beratend tätig und seine Empfehlungen sollen bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden. Der Gestaltungsbeirat tagt nichtöffentlich.

1. Zweck

Der Beirat soll die Planer/Planerinnen, Bauherren/Bauherrinnen sowie die Fachverwaltung und die politischen Gremien in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes unterstützen. Dazu zeigt er unabhängig fachliche Sichtweisen auf.

2. Beratungsgegenstand

1. Der/die Vorsitzende entscheidet auf Vorschlag und in Abstimmung mit der Geschäftsführung die Auswahl der im Gestaltungsbeirat zu behandelnden Beratungsgegenstände. Die Beratungsgegenstände können von den Beiratsmitgliedern vorgeschlagen werden.

Dazu zählen insbesondere:

- Nr. 1 Vorhaben sowohl öffentlicher als auch privater Bauherren/Bauherrinnen, die nach Lage, Umfeld, Größe, Nutzung, Ensemblewirkung oder Repräsentationsanspruch für das Stadtbild prägend sind
- Nr. 2 Auslobungen/Grundlagen für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe, Gutachten bei städtebaulich bedeutsamen Projekten)
- Nr. 3 Stadtgestalterisch bedeutsame Bebauungspläne
- Nr. 4 Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen
- Nr. 5 Grünanlagen, große Parkanlagen, Freianlagen
- Nr. 6 Visuelle Konzepte, z.B. Lichtarchitektur in der Tag- und Nachtbetrachtung
- Nr. 7 Große Werbeanlagen
- Nr. 8 Grundsätze der Stadtmöblierung
- Nr. 9 Straßen, Wege, Verkehrsbauten von besonderer Bedeutung, wie zum Beispiel Brücken, große ÖPNV-Haltestellen

2. Bauvorhaben, Konzepte und Planungen sollen dem Beirat in einem möglichst frühen Stadium vorgetragen werden.

3. Aufgaben des Gestaltungsbeirats

1. Der Beirat berät über Bauvorhaben, Konzepte oder Planungen, die für die gestalterische Qualität der baulichen Strukturen der Stadt Oberhausen von besonderer Bedeutung sind. Er erarbeitet Empfehlungen für die Umsetzung der behandelten Vorhaben.
2. Die Beratung hat Empfehlungscharakter.
3. Der Gestaltungsbeirat bestimmt aus seiner Mitte fallweise einen/eine Vertreter/Vertreterin, welcher/welche von der Stadt in Entscheidungsprozessen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Gestaltung der Stadt (z.B. Preisgericht im Wettbewerbsverfahren) eingebunden wird.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt bei dem für Stadtplanung zuständigen Dezernat. Die Geschäftsstelle ist im Bereich Stadtplanung der Stadt Oberhausen angesiedelt. Dort sind die Vorschläge zur Tagesordnung anzumelden.

5. Zusammensetzung des Beirats

1. Stimmberechtigte Mitglieder

Nr. 1 Der Rat der Stadt Oberhausen beruft fünf externe Personen, die von der Geschäftsführung des Beirats vorgeschlagen werden. Sie sollen ihre Qualifikation z.B. durch Publikationen ihrer Projekte in Fachzeitschriften, Wettbewerbserfolge oder durch Erfahrung in herausgehobener Tätigkeit im Bereich des Bauwesens belegen können:

- Architekten oder Architektinnen,
- Stadtplaner oder Stadtplanerinnen,
- Landschaftsarchitekten oder Landschaftsarchitektinnen,
- Berufsgruppen mit besonderen Qualifikationen im Bereich Städtebau, Architektur und Baukultur

Nr. 2 Die für Stadtplanung zuständige Dezernatsführung.

Nr.3 Lokaler Fachberater / Lokale Fachberaterin

Der Rat beruft eine in Oberhausen ansässige oder tätige Person aus einem der in Nr. 5.1.1 aufgeführten Bereiche des Bauwesens. Der Fachberater/die Fachberaterin ist stimmberechtigt.

2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder

Der Rat benennt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen fünf möglichst mit Planung vertraute Ratsmitglieder oder Mitglieder des Planungsausschusses für den Gestaltungsbeirat; der Oberbürgermeister hat hierbei Stimmrecht. Diese Vertreter und Vertreterinnen dürfen nicht als Architekten/Architektinnen oder Stadtplaner/Stadtplanerinnen in Oberhausen tätig sein.

3. Verwaltung

Fachleute aus der Verwaltung werden nach Bedarf in beratender Funktion hinzugezogen.

6. Vorsitz

1. Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einstimmig einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende sowie einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin.
2. Konnte keine Einstimmigkeit bei der Wahl des/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreters/Stellvertreterin erreicht werden, wird der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Im Falle eines Stimmengleichstands entscheidet die zuständige Dezernatsleitung.
4. Der/die Vorsitzende wird für zwei Jahre gewählt.
5. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.

7. Abstimmungen

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Amtszeit

1. Im Turnus von zwei Jahren wird ein stimmberechtigtes Mitglied nach 5.1, Nr.1 neu besetzt. Dabei wird das stimmberechtigte Mitglied nach 5.1 Nr.1 abberufen, das dem Beirat am längsten angehört. Bei gleichlanger Amtszeit schlägt die Geschäftsführung das abzubrufende Mitglied vor.
2. Das neu zu besetzende Mitglied wird von der Geschäftsführung dem Rat der Stadt vorgeschlagen. Der Rat der Stadt Oberhausen beruft das neue Mitglied in den Beirat.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachbesetzung auf Vorschlag der Geschäftsführung. Über die Nachbesetzung entscheidet abschließend der Rat der Stadt Oberhausen und beruft das Mitglied in den Beirat.
4. Scheiden mehr als zwei stimmberechtigte Mitglieder nach 5.1, Nr.1 innerhalb von zwei Jahren aus oder werden nach 9.5 abberufen, kann die Geschäftsführung die turnusmäßige Abberufung nach 8.1 aussetzen, um die gewünschte Mischung aus erfahrenen und neuen Mitgliedern nicht zu gefährden.
5. Der lokale Fachberater/die lokale Fachberaterin wird für maximal ein Jahr berufen. Eine direkt anschließende Wiederberufung ist ausgeschlossen.

9. Pflichten der Mitglieder

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuüben. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und unabhängig.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder nach 5.1 Nr.1 dürfen ihren Wohn- oder Geschäftssitz und den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht in Oberhausen haben. Tätigkeiten in der Stadt Oberhausen sind der Geschäftsführung zu melden.
3. Alle Mitglieder und die Fachleute aus der Verwaltung sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch über das Ende der Mitgliedschaft im Beirat hinaus fort.

4. Bei Befangenheit eines Mitglieds erfolgt die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunkts ohne das betroffene Mitglied.
5. Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Geschäftsordnung, kann es vom Rat der Stadt abberufen werden.

10. Vergütung

Die externen Mitglieder und der lokale Fachberater/die lokale Fachberaterin erhalten für ihre Tätigkeit jeweils ein pauschales Entgelt je Sitzungsteilnahme, das auch die Reisekosten abdeckt. Die Mitglieder des Rates erhalten für die Mitwirkung an den Sitzungen des Beirats eine Mandatsentschädigung nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen.

11. Einberufung des Beirats

1. Der/die Vorsitzende des Beirats beruft in Absprache mit der Geschäftsführung nach Bedarf, in der Regel viermal jährlich, den Beirat ein.
2. Die Geschäftsführung legt zum Ende des Jahres für das folgende Jahr vier Sitzungstermine fest.

12. Tagesordnung

1. Der/die Vorsitzende legt in Absprache mit der Geschäftsführung des Gestaltungsbeirats die Tagesordnung fest.
2. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen werden mit der Einladung eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern zugesandt.

13. Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Beirats sind nichtöffentlich.
2. Nach Absprache mit Bauherren/Bauherrinnen bzw. Entwurfsverfassern/Entwurfsverfasserinnen können nach deren Zustimmung die Ergebnisse einzelner Vorhaben veröffentlicht werden.

14. Sitzungsniederschrift

1. Die Geschäftsführung des Beirats erstellt zu jeder Sitzung eine Niederschrift.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder nach 5.1 Nr. 1 erarbeiten Empfehlungen zu den Projekten. Diese werden dem/der Vorsitzenden innerhalb einer Woche zugesandt, von ihm/ihr freigegeben und an die Geschäftsstelle weitergeleitet.
3. Die Niederschrift mit den beigefügten Empfehlungen wird von dem/der Vorsitzenden freigegeben.
4. Die Niederschrift wird von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Gestaltungsbeirats, dem Vorhaben bearbeitenden Fachbereichen sowie dem/der Vorsitzenden des Planungsausschusses zugesandt.
5. Die Empfehlungen des Beirats werden durch die Geschäftsführung den jeweiligen Bauherren/Bauherrinnen bzw. Entwurfsverfassern/Entwurfsverfasserinnen zugesandt.

15. Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom Oktober 2020 außer Kraft.

Synopse: Geänderte Fassung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats

Erläuterungen

Streichungen: ~~durchgestrichene Markierung~~

Ergänzungen: **fett und farbig hervorgehobene Markierungen**

Geschäftsordnung Oktober 2020	Geschäftsordnung Januar 2023
Vorbemerkung	Vorbemerkung
Der Gestaltungsbeirat begutachtet als unabhängiges Sachverständigengremium Vorhaben von städtebaulicher, architektonischer und baukultureller Bedeutung in ihrer Auswirkung auf die Stadtgestalt und Stadtstruktur. Er berät die Bauherren/ Bauherrinnen, die Verwaltung sowie die politischen Gremien durch fachlich kompetente Empfehlungen. Ziel des Gestaltungsbeirats ist es, die architektonische und städtebauliche Qualität in Oberhausen zu sichern und weiterzuentwickeln sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden. Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für die Qualität von Baukultur, Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und Verwaltung zu erwarten. Der Gestaltungsbeirat ist beratend tätig und seine Empfehlungen sollen bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden. Der Gestaltungsbeirat tagt nichtöffentlich.	Der Gestaltungsbeirat begutachtet als unabhängiges Sachverständigengremium Vorhaben von städtebaulicher, architektonischer und baukultureller Bedeutung in ihrer Auswirkung auf die Stadtgestalt und Stadtstruktur. Er berät die Bauherren/ Bauherrinnen, die Verwaltung sowie die politischen Gremien durch fachlich kompetente Empfehlungen. Ziel des Gestaltungsbeirats ist es, die architektonische und städtebauliche Qualität in Oberhausen zu sichern und weiterzuentwickeln sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden. Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für die Qualität von Baukultur, Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und Verwaltung zu erwarten. Der Gestaltungsbeirat ist beratend tätig und seine Empfehlungen sollen bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden. Der Gestaltungsbeirat tagt nichtöffentlich.
1. Zweck	1. Zweck
Der Beirat soll die Planer/Planerinnen, Bauherren/Bauherinnen sowie die Fachverwaltung und die politischen Gremien in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes unterstützen. Dazu zeigt er unabhängig fachliche Sichtweisen auf.	Der Beirat soll die Planer/Planerinnen, Bauherren/Bauherinnen sowie die Fachverwaltung und die politischen Gremien in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes unterstützen. Dazu zeigt er unabhängig fachliche Sichtweisen auf.
2. Beratungsgegenstand	2. Beratungsgegenstand
1. Der/die Vorsitzende entscheidet auf Vorschlag und in Abstimmung mit der Geschäftsführung die Auswahl der im Gestaltungsbeirat zu behandelnden Beratungsgegenstände. Die Beratungspunkte können von den Beiratsmitgliedern vorgeschlagen werden. Dazu zählen insbesondere: Nr.1 Vorhaben sowohl öffentlicher als auch privater Bauherren/Bauherrinnen, die nach Lage, Umfeld, Größe, Nutzung, Ensemblewirkung oder Repräsentationsanspruch für das Stadtbild prägend sind Nr.2 Auslobungen/Grundlagen für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe, Gutachten bei städtebaulich bedeutsamen Projekten) Nr.3 Stadtgestalterisch bedeutsame Bebauungspläne Nr.4 Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen Nr.5 Grünanlagen, große Parkanlagen, Freianlagen	1. Der/die Vorsitzende entscheidet auf Vorschlag und in Abstimmung mit der Geschäftsführung die Auswahl der im Gestaltungsbeirat zu behandelnden Beratungsgegenstände. Die Beratungspunkte <u>Beratungsgegenstände</u> können von den Beiratsmitgliedern vorgeschlagen werden. Dazu zählen insbesondere: Nr.1 Vorhaben sowohl öffentlicher als auch privater Bauherren/Bauherrinnen, die nach Lage, Umfeld, Größe, Nutzung, Ensemblewirkung oder Repräsentationsanspruch für das Stadtbild prägend sind Nr.2 Auslobungen/Grundlagen für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe, Gutachten bei städtebaulich bedeutsamen Projekten) Nr.3 Stadtgestalterisch bedeutsame Bebauungspläne Nr.4 Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen Nr.5 Grünanlagen, große Parkanlagen, Freianlagen

Nr.6 Visuelle Konzepte, z.B. Lichtarchitektur in der Tag- und Nachtbetrachtung Nr.7 Große Werbeanlagen Nr. 8 Grundsätze der Stadtmöblierung Nr. 9 Straßen, Wege, Verkehrsbauten von besonderer Bedeutung, wie zum Beispiel Brücken, große ÖPNV-Haltestellen	Nr.6 Visuelle Konzepte, z.B. Lichtarchitektur in der Tag- und Nachtbetrachtung Nr.7 Große Werbeanlagen Nr. 8 Grundsätze der Stadtmöblierung Nr. 9 Straßen, Wege, Verkehrsbauten von besonderer Bedeutung, wie zum Beispiel Brücken, große ÖPNV-Haltestellen
2. Bauvorhaben, Konzepte und Planungen sollen dem Beirat in einem möglichst frühen Stadium vorgetragen werden.	2. Bauvorhaben, Konzepte und Planungen sollen dem Beirat in einem möglichst frühen Stadium vorgetragen werden.
3. Aufgaben des Gestaltungsbeirats	3. Aufgaben des Gestaltungsbeirats
1. Der Beirat berät über Bauvorhaben, Konzepte oder Planungen, die für die gestalterische Qualität der baulichen Strukturen der Stadt Oberhausen von besonderer Bedeutung sind. Er erarbeitet Empfehlungen für die Umsetzung der behandelten Vorhaben. 2. Die Beratung hat Empfehlungscharakter. 3. Der Gestaltungsbeirat bestimmt aus seiner Mitte fallweise einen/eine Vertreter/Vertreterin, welcher/ welche von der Stadt in Entscheidungsprozessen mit bedeutenden Auswirkungen auf die Gestaltung der Stadt (z.B. Preisgericht im Wettbewerbsverfahren) eingebunden wird.	1. Der Beirat berät über Bauvorhaben, Konzepte oder Planungen, die für die gestalterische Qualität der baulichen Strukturen der Stadt Oberhausen von besonderer Bedeutung sind. Er erarbeitet Empfehlungen für die Umsetzung der behandelten Vorhaben. 2. Die Beratung hat Empfehlungscharakter. 3. Der Gestaltungsbeirat bestimmt aus seiner Mitte fallweise einen/eine Vertreter/Vertreterin, welcher/ welche von der Stadt in Entscheidungsprozessen mit bedeutenden Auswirkungen auf die Gestaltung der Stadt (z.B. Preisgericht im Wettbewerbsverfahren) eingebunden wird.
4. Geschäftsführung	4. Geschäftsführung
Die Geschäftsführung liegt bei dem für Regional-, Stadt- und Quartiersplanung zuständigen Dezernat. Die Geschäftsstelle ist im Bereich Stadtplanung der Stadt Oberhausen angesiedelt. Dort sind die Vorschläge zur Tagesordnung anzumelden.	Die Geschäftsführung liegt bei dem für Regional-, Stadt- und Quartiersplanung Stadtplanung zuständigen Dezernat. Die Geschäftsstelle ist im Bereich Stadtplanung der Stadt Oberhausen angesiedelt. Dort sind die Vorschläge zur Tagesordnung anzumelden.
5. Zusammensetzung des Beirats	5. Zusammensetzung des Beirats
1. Stimmberechtigte Mitglieder Nr.1 Der Rat der Stadt Oberhausen beruft fünf externe Personen, die von der Geschäftsführung des Beirats vorgeschlagen werden. Sie sollen ihre Qualifikation z.B. durch Publikationen ihrer Projekte in Fachzeitschriften, Wettbewerbserfolge oder durch Erfahrung in herausgehobener Tätigkeit im Bereich des Bauwesens belegen können: - Architekten oder Architektinnen, - Stadtplaner oder Stadtplanerinnen, - Landschaftsarchitekten oder Landschaftsarchitektinnen, - Berufsgruppen mit besonderen Qualifikationen im Bereich Städtebau, Architektur und Baukultur	1. Stimmberechtigte Mitglieder Nr.1 Der Rat der Stadt Oberhausen beruft fünf externe Personen, die von der Geschäftsführung des Beirats vorgeschlagen werden. Sie sollen ihre Qualifikation z.B. durch Publikationen ihrer Projekte in Fachzeitschriften, Wettbewerbserfolge oder durch Erfahrung in herausgehobener Tätigkeit im Bereich des Bauwesens belegen können: - Architekten oder Architektinnen, - Stadtplaner oder Stadtplanerinnen, - Landschaftsarchitekten oder Landschaftsarchitektinnen, - Berufsgruppen mit besonderen Qualifikationen im Bereich Städtebau, Architektur und Baukultur

Nr.2 Die für Stadtplanung zuständige Dezernatsführung. 2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder Der Rat benennt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen fünf möglichst mit Planung vertraute Ratsmitglieder oder Mitglieder des Planungsausschusses für den Gestaltungsbeirat; der Oberbürgermeister hat hierbei Stimmrecht. Diese Vertreter und Vertreterinnen dürfen nicht als Architekten/Architektinnen oder Stadtplaner/Stadtplanerinnen in Oberhausen tätig sein. 3. Verwaltung Fachleute aus der Verwaltung werden nach Bedarf in beratender Funktion hinzugezogen.	Nr.2 Die für Stadtplanung zuständige Dezernatsführung. <u>Nr.3 Lokaler Fachberater / Lokale Fachberaterin</u> <u>Der Rat beruft eine in Oberhausen ansässige oder tätige Person aus einem der in Nr. 5.1.1 aufgeführten Bereiche des Bauwesens. Der Fachberater/die Fachberaterin ist stimmberechtigt.</u> 2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder Der Rat benennt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen fünf möglichst mit Planung vertraute Ratsmitglieder oder Mitglieder des Planungsausschusses für den Gestaltungsbeirat; der Oberbürgermeister hat hierbei Stimmrecht. Diese Vertreter und Vertreterinnen dürfen nicht als Architekten/Architektinnen oder Stadtplaner/Stadtplanerinnen in Oberhausen tätig sein. 3. Verwaltung Fachleute aus der Verwaltung werden nach Bedarf in beratender Funktion hinzugezogen
6. Vorsitz	6. Vorsitz
1. Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einstimmig einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende sowie dessen/deren Stellvertreter/ Stellvertreterin. 2. Konnte keine Einstimmigkeit bei der Wahl des/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreters/Stellvertreterin erreicht werden, wird der/die Vorsitzenden/Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit gewählt. 3. Im Falle eines Stimmengleichstands entscheidet die zuständige Dezernatsleitung. 4. Der/die Vorsitzende wird für zwei Jahre gewählt. 5. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.	1. Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einstimmig einen/eine Vorsitzenden/ Vorsitzende sowie dessen/deren <u>einen/eine</u> Stellvertreter/Stellvertreterin. 2. Konnte keine Einstimmigkeit bei der Wahl des/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreters/Stellvertreterin erreicht werden, wird der/die Vorsitzenden/Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit gewählt. 3. Im Falle eines Stimmengleichstands entscheidet die zuständige Dezernatsleitung. 4. Der/die Vorsitzende wird für zwei Jahre gewählt. 5. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.
7. Abstimmungen	7. Abstimmungen
Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.	Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Amtszeit	8. Amtszeit
1. Im Turnus von zwei Jahren wird ein stimmberechtigtes Mitglied nach 5.1, Nr.1 neu besetzt. Dabei wird das stimmberechtigte Mitglied nach 5.1 Nr.1 abberufen, das dem Beirat am längsten angehört. Bei gleichlanger Amtszeit schlägt die Geschäftsführung das abzuberaufende Mitglied vor.	1. Im Turnus von zwei Jahren wird ein stimmberechtigtes Mitglied nach 5.1, Nr.1 neu besetzt. Dabei wird das stimmberechtigte Mitglied nach 5.1 Nr.1 abberufen, das dem Beirat am längsten angehört. Bei gleichlanger Amtszeit schlägt die Geschäftsführung das abzuberaufende Mitglied vor.

2. Das neu zu besetzende Mitglied wird von der Geschäftsführung dem Rat der Stadt vorgeschlagen. Der Rat der Stadt Oberhausen beruft das neue Mitglied in den Beirat. 3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachbesetzung auf Vorschlag der Geschäftsführung. Über die Nachbesetzung entscheidet abschließend der Rat der Stadt Oberhausen und beruft das Mitglied in den Beirat. 4. Scheiden mehr als zwei stimmberechtigte Mitglieder nach 5.1, Nr.1 innerhalb von zwei Jahren aus oder werden nach 9.5 abberufen, kann die Geschäftsführung die turnusmäßige Abberufung nach 8.1 aussetzen, um die gewünschte Mischung aus erfahrenen und neuen Mitgliedern nicht zu gefährden.	2. Das neu zu besetzende Mitglied wird von der Geschäftsführung dem Rat der Stadt vorgeschlagen. Der Rat der Stadt Oberhausen beruft das neue Mitglied in den Beirat. 3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachbesetzung auf Vorschlag der Geschäftsführung. Über die Nachbesetzung entscheidet abschließend der Rat der Stadt Oberhausen und beruft das Mitglied in den Beirat. 4. Scheiden mehr als zwei stimmberechtigte Mitglieder nach 5.1, Nr.1 innerhalb von zwei Jahren aus oder werden nach 9.5 abberufen, kann die Geschäftsführung die turnusmäßige Abberufung nach 8.1 aussetzen, um die gewünschte Mischung aus erfahrenen und neuen Mitgliedern nicht zu gefährden. <u>5. Der lokale Fachberater/die lokale Fachberaterin wird für maximal ein Jahr berufen. Eine direkt anschließende Wiederberufung ist ausgeschlossen.</u>
9. Pflichten der Mitglieder	9. Pflichten der Mitglieder
1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuüben. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und unabhängig. 2. Die stimmberechtigten Mitglieder nach 5.1 Nr.1 dürfen ihren Wohn- oder Geschäftssitz und den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht in Oberhausen haben. Tätigkeiten in der Stadt Oberhausen sind der Geschäftsführung zu melden. 3. Alle Mitglieder und die Fachleute aus der Verwaltung sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch über das Ende der Mitgliedschaft im Beirat hinaus fort. 4. Bei Befangenheit eines Mitglieds erfolgt die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunkts ohne das betroffene Mitglied. 5. Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Geschäftsordnung, kann es vom Rat der Stadt abberufen werden.	1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuüben. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und unabhängig. 2. Die stimmberechtigten Mitglieder nach 5.1 Nr.1 dürfen ihren Wohn- oder Geschäftssitz und den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht in Oberhausen haben. Tätigkeiten in der Stadt Oberhausen sind der Geschäftsführung zu melden. 3. Alle Mitglieder und die Fachleute aus der Verwaltung sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch über das Ende der Mitgliedschaft im Beirat hinaus fort. 4. Bei Befangenheit eines Mitglieds erfolgt die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunkts ohne das betroffene Mitglied. 5. Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Geschäftsordnung, kann es vom Rat der Stadt abberufen werden.
10. Vergütung	10. Vergütung
Die externen Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit jeweils ein pauschales Entgelt je Sitzungsteilnahme, das auch die Reisekosten abdeckt. Die Mitglieder des Rates erhalten für die Mitwirkung an den Sitzungen des Beirats eine Mandatsentschädigung nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen.	Die externen Mitglieder <u>und der lokale Fachberater/die lokale Fachberaterin</u> erhalten für ihre Tätigkeit jeweils ein pauschales Entgelt je Sitzungsteilnahme, das auch die Reisekosten abdeckt. Die Mitglieder des Rates erhalten für die Mitwirkung an den Sitzungen des Beirats eine Mandatsentschädigung nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen.

11. Einberufung des Beirats	11. Einberufung des Beirats
1. Der/die Vorsitzende des Beirats beruft in Absprache mit der Geschäftsführung nach Bedarf, in der Regel viermal jährlich, den Beirat ein. 2. Die Geschäftsführung legt zum Ende des Jahres für das folgende Jahr vier Sitzungstermine fest	1. Der/die Vorsitzende des Beirats beruft in Absprache mit der Geschäftsführung nach Bedarf, in der Regel viermal jährlich, den Beirat ein. 2. Die Geschäftsführung legt zum Ende des Jahres für das folgende Jahr vier Sitzungstermine fest
12. Tagesordnung	12. Tagesordnung
1. Der/die Vorsitzende legt in Absprache mit der Geschäftsführung des Gestaltungsbeirats die Tagesordnung fest. 2. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen werden mit der Einladung eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern zugesandt.	1. Der/die Vorsitzende legt in Absprache mit der Geschäftsführung des Gestaltungsbeirats die Tagesordnung fest. 2. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen werden mit der Einladung eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern zugesandt.
13. Öffentlichkeit	13. Öffentlichkeit
1. Die Sitzungen des Beirats sind nichtöffentlich. 2. Nach Absprache mit Bauherren/Bauherrinnen bzw. Entwurfsverfassern/Entwurfsverfasserinnen können nach deren Zustimmung die Ergebnisse einzelner Vorhaben veröffentlicht werden.	1. Die Sitzungen des Beirats sind nichtöffentlich. 2. Nach Absprache mit Bauherren/Bauherrinnen bzw. Entwurfsverfassern/Entwurfsverfasserinnen können nach deren Zustimmung die Ergebnisse einzelner Vorhaben veröffentlicht werden.
14. Sitzungsniederschrift	14. Sitzungsniederschrift
1. Die Geschäftsführung des Beirats erstellt zu jeder Sitzung eine Niederschrift. 2. Die stimmberechtigten Mitglieder nach 5.1 Nr.1 erarbeiten Empfehlungen zu den Projekten. Diese werden dem/der Vorsitzenden innerhalb einer Woche zugesandt, von ihm/ihr freigegeben und an die Geschäftsstelle weitergeleitet. 3. Die Niederschrift mit den beigefügten Empfehlungen wird von dem/der Vorsitzenden freigegeben. 4. Die Niederschrift wird von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Gestaltungsbeirats, dem Vorhaben bearbeitenden Fachbereichen sowie dem/der Vorsitzenden des Planungsausschusses zugesandt. 5. Die Empfehlungen des Beirats werden durch die Geschäftsführung den jeweiligen Bauherren/ Bauherrinnen bzw. Entwurfsverfassern/ Entwurfsverfasserinnen zugesandt.	1. Die Geschäftsführung des Beirats erstellt zu jeder Sitzung eine Niederschrift. 2. Die stimmberechtigten Mitglieder nach 5.1 Nr.1 erarbeiten Empfehlungen zu den Projekten. Diese werden dem/der Vorsitzenden innerhalb einer Woche zugesandt, von ihm/ihr freigegeben und an die Geschäftsstelle weitergeleitet. 3. Die Niederschrift mit den beigefügten Empfehlungen wird von dem/der Vorsitzenden freigegeben. 4. Die Niederschrift wird von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Gestaltungsbeirats, dem Vorhaben bearbeitenden Fachbereichen sowie dem/der Vorsitzenden des Planungsausschusses zugesandt. 5. Die Empfehlungen des Beirats werden durch die Geschäftsführung den jeweiligen Bauherren/ Bauherrinnen bzw. Entwurfsverfassern/ Entwurfsverfasserinnen zugesandt.
15. Inkrafttreten	15. Inkrafttreten
1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. 2. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03.06.2020 außer Kraft.	1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. 2. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03.06.2020 Oktober 2020 außer Kraft.

Prüfung der Klimaschutzrelevanz in Beschlussvorlagen – Klimacheck

Beschlussvorlage: Änderung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates

Zuständiger Bereich: 5-1-20 - Städtebauliche Planung u. Stadtgestaltung

Stufe 1: Voreinschätzung der Klimarelevanz

Klimarelevanz in der Beschlussvorlage?

☐ Ja → Stufe 2

☐ Nein → bitte begründen

Die Klimaschutzkriterien Mobilität, Anpassung an den Klimawandel und Energie sind durch die Änderung der Geschäftsordnung nicht betroffen.

Besteht keine Klimarelevanz, ist die Prüfung abgeschlossen. Ist durch den Beschluss eine positive oder negative Auswirkung auf das Klima zu erwarten, folgen Stufe 2 und 3 des Prüfverfahrens.

Stufe 2: Prüfung der Klimaschutzkriterien

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Mobilität	Inwiefern setzt der Beschluss Anreize für eine klimafreundliche Mobilität? (ÖPNV; Fuß- und Radverkehr; alternative Antriebe; Carsharing etc.)	☐	☐	☐	
Anpassung an den Klimawandel	Inwiefern werden Anpassungsmaßnahmen an das Klima berücksichtigt (bzgl. Starkregen, Hitzebelastung, etc.) ?	☐	☐	☐	
	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. der Flächen(neu)-versiegelung aus?	☐	☐	☐	
Energie	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. des Ausbaus Erneuerbarer Energien aus?	☐	☐	☐	
	Wird durch den Beschluss Energie gespart?	☐	☐	☐	

Stufe 3: Prüfung der Treibhausgas-Emissionen und Auswirkungen auf das Klima

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO ₂ (-Äquivalente)		
Reduktion	Nicht ermittelbar	Erhöhung
☐	☐	☐
Erläuterung:		

Ergebnis

- ☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
- ☐ Der Beschluss hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
- ☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.

Erläuterungen zum Ergebnis

--

Stufe 4: Prüfung der Auswirkungen auf das Klima für Vorhaben der Bauleitplanung

Falls Vorhaben die Bauleitplanung betreffen, erfolgt Stufe 4. Dabei können in Abhängigkeit zum Beschluss bis zu drei Listen genutzt werden. Die Prüfung erfolgt einerseits über die Einschätzung einzelner Ausprägungen und andererseits über die Bewertung der Indikatoren. Als Bewertungssystem können dafür Plus-, Neutral- und Minuspunkte vergeben werden.

Teil 4.1: Auswahl von Baulandpotentialen – Standort- und Planungsvoraussetzungen					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Lage im Stadtgebiet					
Im Sinne einer nachhaltigen Bodenpolitik ist die Lage im Stadtgebiet von zentraler Bedeutung. Die Innenentwicklung ist vorrangig der Außenentwicklung vorzuziehen (gem. §1 Abs. 5 BauGB).	Innenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Außenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Freiflächeninanspruchnahme mit Klimafunktion	☐ ja	☐ nein		
Vornutzung von Flächen					
Die Wiedernutzung von Flächen im Sinne der Flächenkreislaufwirtschaft soll die Flächenneuanspruchnahme reduzieren, durch die Nutzung von Baulücken kann die Auslastung der Infrastruktur erhöht werden.	Flächenrecycling/ Fläche bereits versiegelt	☐ ja	☐ nein		
	Baulücke	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von Bestandsgebäuden	☐ ja	☐ nein		
	Fläche in den letzten 10 Jahren baulich genutzt	☐ ja	☐ nein		
Exposition					
Die kleinräumige Lage und die Verschattung innerhalb des Plangebietes beeinflussen maßgeblich die Möglichkeiten der solaren Energiegewinnung.	Verschattung der Fläche	☐ ja	☐ nein		
	Lage lässt günstige solare Ausrichtung erwarten	☐ ja	☐ nein		
Freiraum & Infrastruktur					
Mit zunehmender Innenverdichtung steigt die Bedeutung von qualifizierten Freiräumen zum Erholen und Spielen. Die ÖPNV- Erreichbarkeit verbessert die Mobilität, darüber hinaus können durch die fußläufige Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen PKW Fahrten vermieden werden. Die Bemessung der Distanz erfolgt nicht nach der Luftlinie, sondern entsprechend der vorhandenen Wegebeziehungen.	Qualifizierter Freiraum weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	ÖPNV-Anschluss weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Taktung Wochentag <= 20 Min	☐ ja	☐ nein		
	Fuß- und Radwegenetz weniger als 300m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Nahversorgung innerhalb von 500m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Kindergarten innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Grundschule innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
Besitzverhältnisse					
Die Eigentumsverhältnisse haben Einfluss auf die Steuerungsmöglichkeiten bei der Planung und Realisierung.	Fläche im städtischen Besitz	☐ ja	☐ nein		
	Fläche im Besitz eines Eigentümers	☐ ja	☐ nein		
	Viele Einzeleigentümer	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgung					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zureffizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Nah-/Fernwärmeanschluss	☐ ja	☐ nein		
	Lokales Wärmenetz mit Kraft-Wärme-Kopplung	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Städtebauliche Dichte / Kompaktheit					
Größere kubische Einheiten sind mit einem niedrigeren A/V-Verhältnis energetisch günstiger als vielgliedrige Einzelobjekte, zudem sinkt meist auch der Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad.	Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Reihen-/Kettenhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Mehrgeschossige Wohnanlagen	☐ ja	☐ nein		
Versiegelung					
Je geringer die Versiegelung durch Gebäude, Neben- und Erschließungsanlagen, desto eher können Aufheizungseffekte vermieden werden. Regenwasserbewirtschaftung und Dachbegrünung fördern das Kleinklima.	Anteil der versiegelten Flächen im Plangebiet	☐ <40%	☐ 40-60%		
		☐ 60-80%	☐ >80%		
	Dachbegrünung vorgesehen	☐ ja	☐ nein		
Ausrichtung der Baukörper					
Passive solare Gewinne erfolgen in erster Linie über die Ausrichtung der Hauptfassade. Südorientierte Hauptfassaden weisen eine längere Gesamtbesonnungsdauer auf.	Ausrichtung der Hauptfassade	☐ >70% S/SW/SO			
		☐ 30-70% S/SW/SO			
		☐ <30% S/SW/SO			
Verschattung der Baukörper					
Zur aktiven und passiven Nutzung von Solarenergie ist Verschattung insbesondere für Sonnenstände während der Heizperiode möglichst zu vermeiden oder zu reduzieren.	Verschattung des Baukörpers	☐ gering			
		☐ mittel			
		☐ hoch			
Grünkonzept					
Mithilfe eines Grünkonzeptes können klimaschützende Aspekte und Vorhaben gebündelt und aufeinander abgestimmt werden, sodass das Kleinklima verbessert wird. Das Grünkonzept enthält Aussagen, die über die gesetzlich verankerten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen hinaus gehen.	Erstellung eines Grünkonzeptes für die Fläche	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgungskonzept					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zureffizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Energieversorgungskonzept vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von erneuerbaren Energien über vorgeschriebenem Standard	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.3: Vertragliche Regelungen				
Art des Vertrags	Rechtsgrundlage	Vertrag beabsichtigt		Anmerkungen
Erschließungsvertrag	§124 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Städtebaulicher Vertrag	§11 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Kaufvertrag	§433 BGB	☐ ja	☐ nein	
Vertragliche Regelungen	Beispiele	Regelungsinhalt		Anmerkungen
Bauliche Standards	Erhöhte Anforderungen an den Jahresheizwärmebedarf (ggü. der EnEV) Erhöhte Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf (ggü. der EnEV)	☐ ja	☐ nein	
Effiziente Energieversorgung	Verpflichtung zur aktiven Solarnutzung oder Nutzung anderer erneuerbarer Energien Festlegung: Wahl des Energieträgers, Anschlussverpflichtungen Nah-/Fernwärme	☐ ja	☐ nein	
Verfahren	Bindung an die Ziele des Energie-/Grünkonzeptes Anforderungen an die Qualitätssicherung (Nachweise)	☐ ja	☐ nein	
Klimaanpassung	U.a. Regelungen zur Bewirtschaftung des Regenwassers, Dachbegrünung oder zur Entwicklung und Errichtung von Grünflächen	☐ ja	☐ nein	
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes				
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr hohe vertragliche Regelungen; 4 = entspricht den gesetzlichen Anforderungen)				
Erläuterung/Verbal-argumentative Zusatzbewertung				
Gesamtübersicht				
Teil 1: Standort- und Planungsvoraussetzungen	0			
Teil 2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung	0			
Teil 3: Vertragliche Regelungen	0			
Gesamtbewertung des Projektes				